



REGLEMENT

Fonds für „Mutter und Kind“
des Thurgauischen gemeinnützigen Frauenvereins



Fonds für Mutter
und Kind



www.tgf-frauenverein.ch

© B. Glest TGF

Art. 1 Ingress

Der Thurgauische gemeinnützige Frauenverein (TGF) führt in seiner Rechnung den Fonds für „Mutter und Kind“.

Grundlagen bilden der Vereinszweck und die Statuten des TGF.

Art. 2 Zweck des Fonds für „Mutter und Kind“ (MuKi)

Unter dem Namen MuKi-Fonds besteht ein zweckgebundenes Vermögen, um Einzelpersonen und Familien mit Kindern in finanziellen Notlagen zu unterstützen. Die Leistungen erfolgen unabhängig von deren Zivilstand, Konfession und Staatszugehörigkeit.

Art. 3 Erreichung des Zwecks

Zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2 wird das Fondsvermögen herangezogen.

Der Fonds wird geäufnet durch:

- Spenden von Sektionen und Einzelmitgliedern
- Aktionen des Vorstands des TGF
- Spenden bei zweckgebundener Jahresaufgabe des TGF
- Mittelbeschaffung durch Sponsoring, Kollekten und Legate

Durch Beschlüsse der Vereinsversammlung können zusätzliche Äufnungen vorgenommen werden.

Art. 4 Verwendung der Fondsmittel

Über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen des Fondszwecks entscheidet der Vorstand des TGF abschließend nach Ermessen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch.

1. Beitragslimite

Es werden folgende Beiträge pro Vereinsjahr, laufend vom 1. September bis 31. August, ausgerichtet:

- für die Einzelpersonen: Fr. 50.- / Tag
- für jedes Kind: Fr. 30.- / Tag

Die maximale Unterstützungsdauer beträgt 21 Tage.

2. Die finanziellen Mittel des Fonds dürfen eine Untergrenze von Fr. 5'000 nicht unterschreiten.

3. Der Vorstand des TGF plant, steuert und überwacht die Bewegungen auf dem Fondskonto. Er entscheidet über die Fondsentnahme und ist verantwortlich dafür, dass diese ausschliesslich dem Verwendungszweck dienen. Jede Speisung oder Entnahme wird protokolliert.

Der Vorstand erstellt eine Übersicht im Rahmen des Jahresberichtes zuhanden der Vereinsmitglieder und erstattet einen separaten Bericht.

Der Fonds wird innerhalb der Jahresrechnung gesondert aufgeführt, verwaltet und revidiert.

Art. 5 Gesuche

Gesuche für Mittel aus dem Fonds können von Einzelpersonen und Familien mit Kindern und deren Angehörigen oder Rechtsvertretern und von Dritten, eingereicht werden.

Die finanzielle Bedürftigkeit der Gesuchsteller wird vom Vorstand geprüft und beurteilt.

Direktzahlungen erfolgen nur in begründeten Fällen und sind nicht die Regel.

Die Gesuche müssen schriftlich, begründet und soweit möglich mit Beilagen versehen, eingereicht werden.

Art. 7 Zweckänderung und Auflösung des Fonds

Zuständig für Zweckänderungen und Auflösung des Fonds ist die Vereinsversammlung.

Bei Auflösung des Fonds wird das Fondsvermögen einem verwandten Zweck zugeführt. Für die Auflösung des Fonds bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung.

Art. 8 Reglementsänderungen

Zuständig für Änderungen dieses Reglements ist die Vereinsversammlung.

Dieses Fondsreglement wurde von der Jahresversammlung des TGF am 13. November 2019 angenommen und tritt per sofort in Kraft.

Präsidentin



Katrin Schlaginhaufen-Müller

Aktuarin



Cécile Bügler